

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0075/14/1.1

Düsseldorf, den 22.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid der Firma STEAG Fernwärme GmbH in Essen durch Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuelten Heißwasserkessels (FWL 8,62 MW)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma STEAG Fernwärme GmbH mit Bescheid vom 15.09.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid am Standort Heizwerk Essen-Rüttenscheid Walpurgisstraße 1 in 45128 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Steag Fernwärme GmbH
Huysenallee 100
45128 Essen

Datum: 15. September 2014

Seite 1 von 63

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0075/14/1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0075/14/1.1

Auf Ihren Antrag vom 09.07.2014 (Eingang: 11.07.2014), ergänzt mit Schreiben vom 14.08.2014, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Steag Fernwärme GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte c: Buchstabe G, Spalte d: Buchstabe: E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Rüttenscheid durch Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Heißwasserkessels (FWL: 8,62 MW)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Helaba (Landesbank Hessen-
Thüringen
Konto-Nr.: 1 683 515
BLZ: 300 500 00
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:
WELADED3333



auf dem Grundstück Walpurgisstraße 1, Gemarkung Rüttenscheid, Flur 38, Flurstück 174 in 45131 Essen erteilt.

Seite 2 von 63

I.

Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung ist:

- Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Großwasserraumkessels (Feuerungswärmeleistung 8,62 MW) einschließlich Nebenanlagen
- Errichtung eines 34 m hohen Schornsteins und
- Errichtung einer neuen Stahlbühne auf der Ebene + 17,05 als Aufstellfläche für den Kessel 15

2.

Zu der von der Genehmigung erfassten Anlage gehören folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE 1 Heißwasserkessel 11, Gasfeuerung

mit einer Feuerungswärmeleistung von 31,29 MW;
Nutzleistung von 29,08 MW

An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.

BE 2 Heißwasserkessel 12, Steinkohlefeuerung und
Teillastgasfeuerung

mit einer Feuerungswärmeleistung von 32,40 MW, bei
Teillastgasfeuerung: 11,64 MW; Nutzleistung von 29,10 MW



bestehend aus Vorratsbunker, Steinkohlefeuerung (Wanderrostfeuerung mit nassem Ascheabzug) und Gasfeuerung sowie E-Filter zur Entstaubung

An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.

BE 3 Heißwasserkessel 13, Steinkohlefeuerung

mit einer Feuerungswärmeleistung von 32,4 MW; Nutzleistung von 29,10 MW

bestehend aus Vorratsbunker, Steinkohlefeuerung (Wanderrostfeuerung mit nassem Ascheabzug) und E-Filter zur Entstaubung

An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.

BE 4 Bekohlung

bestehend aus Entladung und Tiefenbunker für die Kessel 12 und 13

An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.

BE 5 Schornstein

bestehend aus gemeinsamer Schornstein für die Kessel 11, 12 und 13, Höhe von 98,5 m

An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.

BE 6 Fernwärmekreislauf

bestehend aus NT- und HT-Heißwasserkreislauf mit Pumpen, Wärmetauschern, Rohrleitungssysteme und Umwälzpumpen



An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.

Seite 4 von 63

BE 7 Gaskessel 15 (8,62 MW FWL)

Neu geplante Anlage

bestehend aus:

- Großwasserraumkessel, ausgeführt als Einflammrohrkessel mit Economiser
- Rauchgaskanäle und ein neuer 34 m hoher Schornstein mit Emissionsmessstelle
- Beimischpumpe inkl. Rohrleitungen und den entsprechenden Armaturen
- Rohrleitungen inkl. der entsprechenden Armaturen vom Kessel bis zur Einbindung in das bestehende Heißwassernetz
- Brennstoffleitungen vom bestehenden Übergabepunkt bis zum Brenner inkl. der entsprechenden Armaturen
- Schaltanlagen

3.

Die Anlage wird auf dem Grundstück Walpurgisstraße 1, Gemarkung Rüttenscheid, Flur 38, Flurstück 174 in 45131 Essen errichtet.

4. Anlagedaten – Dampfkesselanlage (Gaskessel 15)

Druckgerät gemäß

Druckgeräterichtlinie: Art. 3, Nr. 1.2, Anhang 2,
Diagramm 5, Kategorie IV



Herstell-Nr.: 22221

Bauart: Einflammrohr-Großwasserraumkessel

Herstelljahr: 2014

Name und Firmensitz
des Herstellers: VKK Standardkessel Köthen GmbH

zul. Betriebsüberdruck: 21 bar

zul. Vorlauftemperatur: 192 °C

Wasserinhalt 18200 l (voll)

Heizfläche: 229 m² (Dampfkessel)
250 m² (absperrender Abgas-
Wasservorwärmer)

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen
Zeitraum bis 72 Stunden,
TRBS 2141, Teil 1, Abschnitt 4.2.3

unabsperrender Abgaswasservorwärmer

Herstell-Nr.: 22221

Herstelljahr: 2014

Name und Firmensitz
des Herstellers: VKK Standardkessel Köthen GmbH

zulässiger Betriebs-
überdruck: 21 bar

Wasserinhalt: 324 l

Heizfläche: 250 m²

CE-Kennzeichnung: 0045

Feuerung



Art: Gasfeuerung

Seite 6 von 63

Brennstoff: Erdgas

Feuerungswärmeleistung: 8,62 MW

5. Bedingungen

1. Bedingung zum Bauordnungsrecht

Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-06262-2014)] einzureichen.

Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2. Bedingung zum Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Gaskessel 15) der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vorzulegen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorliegt und die Bezirksregierung Düsseldorf dem Ausgangszustandsbericht zugestimmt hat.

3 Bedingung zum Immissionsschutz

Beim Betrieb des neuen Gaskessels (Kessel 15) sind die Feuerungswärmeleistungen der vorhandenen Kessel 11-13



entsprechend der gefahrenen Feuerungswärmeleistung des Kessels 15 zu reduzieren.

Seite 7 von 63

4 Bedingung zur Gesamtfeuerungswärmeleistung

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage (Kessel 11,12, 13 und 15) ist auf insgesamt 96,09 MW begrenzt.

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.



IV.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).
- die Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 22221

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt:

- wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen wird und
- die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).



VI. Gebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Steag Fernwärme GmbH als Antragstellerin in diesem Verfahren.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

€ 8.143,00 €

(in Worten: achttausendeinhundertdreiundvierzig Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Änderungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 1.400.000 €. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Danach berechnet sich die Gebühr für eine Genehmigung mit Errichtungskosten bis 50.00.000 € nach folgender Formel:

$$2.750\text{€} + 0,003 \times (E - 500.000).$$

Bei Errichtungskosten (E) von 1.400.000 € ergibt sich demnach eine Gebühr von 5.450,00 €.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen folgende Genehmigungsgebühren anfallen:

Herstellungskosten (Stahlbühnen/Schornstein): 109.000,00 €

Gebühr: $109.000,00 \text{ €} \times 0,013$ (13 v.T.d. Herstellungssumme) = 1.417,00

Baugenehmigungsgebühr: 1.417,00 €

Würde die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage des Fachdezernats Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Verwaltungsgebühr anfallen:

Kosten der Dampfkesselanlage
einschließlich Mehrwertsteuer: 1.400.000 Euro

Verwaltungsgebühr gemäß

Tarifstelle 11.2.1: 3.212,50 Euro



Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **5.450,00 €**.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird für die Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert angenommen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt **8.025,00 €**.



4. Genehmigungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 (§ 8 a BImSchG) und 15a.1.3 (§ 9 BImSchG) auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die Gebühren für den Bescheid gemäß § 8a BImSchG (Az.: 53.01-100-53.0075/14/1.1 vom 26.08.2014 wurde auf 1.816,50 Euro festgelegt.

Somit betragen die Gebühren: **8.025,00 € – 181,65 € = 7.843,35 €**.

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes Essen-Rüttenscheid nach §§ 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 7.843,00 € festgesetzt.

5. Gebühr für die UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb nach § 16 BImSchG der eines Gaskessels (Kessel 15) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragsstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 €**.

6. Gesamtverfahrenskosten

Die Gesamtverfahrenskosten (Genehmigungsgebühr und Gebühr für die UVP-Vorprüfung) beträgt somit **8.143,00 €** (7.843,00 € + 300,00 €).

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer

T187081711STEAG GMBH

Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein



Säumniszuschlag von 1 % des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags erhoben.

Seite 14 von 63

VII. Begründung

1. Sachverhalt

Die Steag Fernwärme GmbH betreibt am Standort Essen-Rüttenscheid, Walpurgisstraße 1, 45131 Essen ein Heizwerk bestehend aus einem Erdgas befeuerten Heißwasserkessel 11 und zwei Steinkohle befeuerten Heißwasserkesseln 12 und 13 zur Erzeugung von Fernwärme. In dem Kohlekessel 12 ist zusätzlich eine Teillastgasfeuerung installiert.

Nach Stilllegung und Rückbau des Kohlekessels 14 im Jahr 2013 beträgt die maximale Feuerungswärmeleistung für das Heizwerk Essen-Rüttenscheid derzeit insgesamt 96,06 MW.

Die geplante Kessel 15 soll im vorhandenen Kesselhaus des Heizwerkes aufgestellt werden.

Die Steag Fernwärme GmbH hat mit Datum vom 09.07.2014 (Eingang am 11.07.2014) einen Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Rüttenscheid sowie einen Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Mit Bescheid vom 26.08.2014 der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.01-100-53.0075/14/1.1) wurde zugelassen, das mit dem Aufdecken der Montageöffnungen im Kesselhausdach, der Montage der Stahlunterkonstruktion der Kesselanlage sowie der Montage der Rohrleitungen begonnen werden darf.



2. Genehmigungsverfahren

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die geplante Änderung berührt wird, sowie an weitere zu beteiligende Stellen zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Im Einzelnen wurden zum Antrag gehört:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Essen
 - Amt für Stadtplanung und Bauordnung
 - Feuerwehr –Vorbeugender Brandschutz–
 - Gesundheitsamt –Umweltmedizin–
 - Stadtwerke Essen –Netzvertrieb– und
 - Umweltamt –Untere Bodenschutzbehörde–

Außerdem wurde das hauseigene Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) im Verfahren beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachstellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Die beteiligten Behörden haben zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die **Stadt Essen – Der Oberbürgermeister** teilte u. a. Folgendes mit:

Folgende Antragsausfertigungen wurden im verwaltungsinternen Prüfungsverfahren von den städtischen Fachbereichen:

- Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Feuerwehr –Vorbeugender Brandschutz–
- Gesundheitsamt –Umweltmedizin–
- Stadtwerke Essen –Netzvertrieb– und



– Umweltamt –Untere Bodenschutzbehörde–

geprüft und soweit erforderlich mit Prüf- und Sichtvermerken versehen.

Die beantragten wesentlichen Änderungen gem. § 16 BImSchG im Heizwerk Essen-Rüttenscheid an der Walpurgisstraße 1 in

45131 Essen, Gemarkung Rüttenscheid, Flur 38, Flurstück 174

müssen nach den im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen

- des Antrages vom 18.06.2014 und
- des Bauantrages vom 30.06.2014 [Errichtung des Gaskessels 15 sowie zwei neuer Stahlbühnen und eines neuen Schornsteins]

sowie dem Stand der Technik erfolgen.

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Antrages sind im Wesentlichen folgende (bauliche und anlagentechnische) Anlagenänderungen im bestehenden Heizwerk Essen-Rüttenscheid:

- Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Heißwasserkessels K 15 (Hersteller: VKK Standardkessel Köthen GmbH, Hersteller-Nr.:22221) inkl. Nebenanlagen (Economiser, Beimischpumpe, Rohrleitungen, Rauchgaskanäle, Brennstoffleitungen und Schaltanlagen)
- Errichtung neuer Stahlbühnen auf der Ebene + 17,05 m als Aufstellfläche für den Kessel K 15 und auf der Ebene + 20,45 m
- Errichtung eines neuen 16 m langen Schornsteins (Höhe: 34 m OKG / 142,75 m ü.NN)

Für den Heizwerksstandort Essen-Rüttenscheid ist die Aufstellung eines mit Erdgas befeuerten Heißwasserkessels 15 (einschl. Nebenanlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,62 MW [BE 07] zur



Bereitstellung kleinerer Wärmeleistungen und flexiblen Abdeckung von Lastschwankungen im Fernwärmnetz geplant.

Der neue Großwasserraumkessel K 15 und der zugehörige Schornstein sollen innerhalb der bestehenden Gebäudekonstruktion des Kesselhauses im Heizwerk aufgestellt werden.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 30 BauGB.

Das Grundstück ist größtenteils im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen unter der Kataster-Nr. 10/3.01 erfasst. Es handelt sich hierbei um das ehemalige Areal des „Güterbahnhof Rüttenscheid“.

Zum Bauplanungsrecht führt die Stadt Essen in ihrer Stellungnahme folgendes aus:

Das Heizwerk Essen-Rüttenscheid liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans-Nr. 6/05 „Walpurgisstraße / Wittekindstraße“.

Die Festsetzung (Flächenausweisung) lautet: „Fläche für Versorgungsanlagen -Heizwerk-“

Weiter sind nachstehende textliche Festsetzungen zu beachten:

- Die mit  gekennzeichneten Pflanzflächen sind dauerhaft zu begrünen, dabei ist pro Grundstück je angefangene 200 m² Pflanzfläche ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 – 20 cm, anzupflanzen; die Bäume sind über die Pflanzfläche verteilt zu pflanzen. Dort, wo eine entsprechende Bepflanzung mit Bäumen vorhanden ist, ist eine Anpflanzung nicht erforderlich. Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume sind



entsprechend nach zu pflanzen. In den Pflanzflächen sind erforderliche Zuwegungen und Zufahrten zulässig.

- Auf den mit  gekennzeichneten Pflanzflächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher in einem Pflanzverband mit 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen; dabei ist mindestens pro Grundstück je angefangene 200 m² Pflanzfläche ein Baum 1. Ordnung, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 – 20 cm, anzupflanzen; Sträucher sind in der Pflanzgüte von mindestens Höhe 60 -100 cm anzupflanzen. Dort, wo eine entsprechende Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorhanden ist, ist eine Anpflanzung nicht erforderlich. Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nach zu pflanzen.

Die im Schallgutachten (Bericht-Nr. M108460/07, Revision des Berichts M108460/07) vom 03. Juli 2014 [Müller-BBM, Am Burgapark 1, 45899 Gelsenkirchen] getroffenen Annahmen hinsichtlich der Gebietseinstufungen für die ausgewählten Immissionsorte sind zutreffend.

Da das Antragsvorhaben den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans-Nr. 6/05 „Walpurgisstraße/Wittekindstraße“ entspricht, bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken.

Das **Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf (Technischer Arbeitsschutz)** hat aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Anlagedaten, Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.



Mit Schreiben vom 14.08.2014 hat STEAG GmbH ergänzende Antragsangaben nachgereicht. Es wurde darum gebeten, dieses Schreiben zum Bestandteil des Genehmigungsantrages zu machen.

4. Rechtliche Würdigung

Die Anlage ist der Ziffer 1.1, Spalte c: Buchstabe G, Spalte d: Buchstabe E des Anhangs der gültigen Fassung der 4. BImSchV zuzuordnen. In der Anlage 1 der gültigen Fassung des UVPG ist die Anlage unter Ziffer 1.1.2 in der Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden, da die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3a UVPG i. V. mit § 3 c UVPG) unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet und in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies am 09.07.2014 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Nach § 2 Abs. 1 bis 3 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung.



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der TA Luft und TA Lärm geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Bauordnungsrecht und zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.



Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) zu erteilen.

VIII.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Hartz)

Anlagen: Nebenbestimmungen, **Anlage 1**

Verzeichnis der Antragsunterlagen, **Anlage 2**

Hinweise, **Anlage 3**



Anlage 1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Die Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Änderung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Die



Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorliegen.

Seite 24 von 63

1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2. Auflagen zur Bauordnung

2.1. Bedingung

Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-06262-2014)] einzureichen.

Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2.2

Spätestens bis Baubeginn muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-06262-2014)] der von einem staatlich



anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis des Schallschutzes vorgelegt werden (§ 8 Abs. 4 BauPrüfVO).

2.3

Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-06262-2014)] eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].

2.4

Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Abnahme muss mindestens einen Tag vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abteilung Baustatik- Lindenallee 10, 45121 Essen (Tel. 0201/88-61550), Az.: 61-52-06262-2014)] bzw. bei dem Prüffingenieur beantragt werden.

2.5

Wurde die Statik von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.1 BauO NRW) die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind [§ 82 Abs. 4 BauO NRW].



2.6

Die Bauausführung ist bezüglich des Schallschutzes durch den beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.1 BauO NRW) eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind [§ 72 Abs. 6 BauO NRW].

2.7

Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Prüfverordnung – Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfung von Sonderbauten (PrüfVO NRW – Prüfverordnung) – wird angeordnet (§ 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW).

Folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW) sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- elektrische Anlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- natürliche Rauchabzugsanlagen.

Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind (§ 8 Abs. 2 PrüfVO NRW).



Die Prüfberichte sind bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertig gestellten baulichen Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-06262-2014)] einzureichen.

2.8

Für die Baumaßnahme sind geeignete Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Errichtung oder Änderung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Ziff. 54.217 VV BauO NRW).

2.9

Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Essen stehenden Verkehrsflächen (z.B. durch Lagerung von Baumaterial auf Straßen oder Gehwegen) ist bei der zuständigen Fachdienststelle (Amt für Straßen und Verkehr –Baustellenmanagement–, Schederhofstr. 45, 45121 Essen) zu beantragen.

2.10

Sollten durch die Baumaßnahme Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straßenfläche entstehen, besteht die Verpflichtung diese umgehend auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.



2.11

Das ausgeschilderte Verbot des Befahrens öffentlicher Verkehrsflächen für Fahrzeuge, die das vorgegebene tatsächliche Gewicht oder das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

3. Auflagen zur Brandschutz

(gemäß § 3, § 17 BauO NRW)

3.1

Die beantragten Änderungen des Heizwerkes müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Peter Neumann und des Co-Autors Herrn Gerd Böhle (-Neumann Krex & Partner- Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Erster Straße 13, 59872 Meschede) im

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt „Änderung des Heizwerkes Essen-Rüttenscheid durch Errichtung und Betrieb eines Gaskessels“ vom 15.07.2013, Stand: 18.06.2014 (Projekt-Nr. 04130308-0.3)

erfolgen [s. Antragsunterlagen Band 2, Kap. 6.3 Brandschutzkonzept].

3.2

Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 09.07.2014) ist das

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für das Projekt „Änderung des Heizwerkes Essen-Rüttenscheid durch Errichtung und Betrieb



eines Gaskessels“ vom 15.07.2013, Stand: 18.06.2014 (Projekt-Nr. 04130308-0.3)

Seite 29 von 63

des Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Peter Neumann und des Co-Autors Herrn Gerd Böhle (-Neumann Krex & Partner-Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Erster Straße 13, 59872 Meschede) zu aktualisieren.

Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-06262-2014)] und der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) zur Prüfung vorzulegen.

3.3

Der Feuerwehr Essen (Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) ist bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung ein aktuelles Exemplar des Brandschutzkonzeptes zu übersenden.

3.4

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Süd-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-52-06262-2014)] die Einhaltung und Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters schriftlich zu bestätigen (Ziff. 54.217 VV BauO NRW).

3.5 Ergänzungen zum Brandschutzkonzept für das Projekt „Änderung des Heizwerkes Essen-Rüttenscheid durch Errichtung und



Betrieb eines Gaskessels“ vom 15.07.2013, Stand: 18.06.2014
(Projekt-Nr. 04130308-0.3)

Seite 30 von 63

3.5.1 Geräte und Einrichtungen für die Brandbekämpfung

(s. Brandschutzkonzept, Punkt 2.15, S. 26)

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 für das Gebäude ist entsprechend den geplanten Bau- und Änderungsmaßnahmen anzupassen.

Bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sind die „Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne“ für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten.

Die Einzelheiten (Art, Umfang und Inhalt) zu den Feuerwehrplänen sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/Planbüro (37-2-1)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Tel.: 0201/12-37213] abzustimmen und fertig zu stellen.

Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/Planbüro (37-2-1)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen] zu übersenden.

3.5.2 Abweichung und Erleichterungen (gem. § 73 BauO NRW)

(s. Brandschutzkonzept, Punkt 2.17, S. 27)

Gegen die im Brandschutzkonzept genannten Abweichungen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.



4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschimmissionen

4.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlagenteile des Heizwerk – Kessel 15 haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

4.1.2

Für die durch diesen Genehmigungsbescheid geänderten Anlagenteile sind folgende Immissionsbegrenzungen – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – um mindestens 15 dB(A) zu unterschreiten:

Immissionsort	tagsüber dB(A)	nachts dB(A)
IO 1 – Roswithastr. 44	55	40
IO 2 – Roswithastr. 52	55	40
IO 3 – Roswithastr. 58	55	40
IO 4 – Walpurgisstr. 13	55	40
IO 5 – Wittekindstr. 21	55	40
IO 6 – Veronikastr. 47-51	50	35
IO 7 – Baugrenze WA (B-Plan 06/82)	55	40



IO 8 – Baugrenze WR (B-Plan 06/82)	50	35
------------------------------------	----	----

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

4.1.3

Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Dauerbetriebes ist die Einhaltung der Anforderungen der Nebenbestimmung 5.1.2 der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle darf nicht die Geräuschprognose für die Antragsunterlagen erstellt haben.

4.1.4

Die Ermittlung und Bewertung hat nach den Vorgaben der TA Lärm zu erfolgen.

Die Messung ist bei dem lärmintensivsten Zustand der Anlage durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht muss den Anforderungen der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei



Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

4.1.5

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.4 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.



4.1.6

Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung des Heizwerkes inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1.2 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

4.1.7

Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

4.1.8

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.



4.1.9.

Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

4.1.10

Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 4.1.2 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

4.1.11.

Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.1.2 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



4.2 Emissionsbegrenzungen Luftverunreinigende Stoffe

Seite 36 von 63

4.2.1. Gaskessel 15

Gaskessel 15	
Feuerungswärmeleistung: 8,62 MW	
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
SO ₂ und SO ₃ , angegeben als SO ₂	10 mg/m ³
NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂ , bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheits-einrichtung (z.B. Sicherheits-temperaturbegrenzer, Sicherheits-druckventil) gegen Überschreitung einer Temperatur von 110°C bis 210 °C oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis 1,8 Mpa	0,11 g/m ³

Die v.g. Emissionsbegrenzungen gelten für alle Betriebszustände (An- und Abfahrzustände, Teillast- und Volllastbereiche).

Die Massenkonzentration der v.g. emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und



bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Seite 37 von 63

4.2.2. Einzelmessungen

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Kessels 15 sind die in Nebenbestimmung 4.2.1 genannten Massenkonzentrationen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) für den Kessel 15 messen zu lassen.

Die Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) sind anschließend wiederkehrend alle drei Jahren zu wiederholen.

Die Messungen müssen bei Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

4.2.3.

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

4.2.4.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.



4.2.5.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 5.2.2 gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4.2.6.

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle in dem Reingaskanal die Messstelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

4.2.7.

Der Messplatz muss so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und



gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrswege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

4.2.8.

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und
- f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.



4.2.9.

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) unverzüglich zuzusenden.

5. Arbeitsschutz

5.1

Die Einbindung der Dampfkesselanlage Kessel 15 in die bestehenden Systeme ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle bewerten zu lassen. Hierbei ist auch die Wirksamkeit der Maßnahmen zur sicheren Abtrennung (heißwasserseitig, brennstoffseitig) durch die zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

5.2

Die in dem Antragsergänzungsschreiben der STEAG GmbH vom 14.08.2014 beschriebenen Maßnahmen sind bei der Errichtung / Änderung und dem Betrieb der Anlage durchzuführen bzw. zu beachten.



5.3

Während des Anfahrens der Dampfkesselanlage muss eine unterwiesene Person (Kesselwärter) an der Anlage anwesend sein.

Ein Anfahren aus dem „kalten Zustand“ oder nach einer Verriegelung darf nur „vor Ort“ an der Dampfkesselanlage erfolgen.

Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft bzw. beobachtet werden kann. Selbsttätiger Wiederanlauf gilt als nicht als Anfahren.

Während des Betriebes muss sich eine unterwiesene Person (Kesselwärter) längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren vom ordnungsgemäße Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.

5.4

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich,



unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

Seite 42 von 63

5.5

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

5.6

Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 -Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen- entsprechen. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) eine Bescheinigung des Anlagenherstellers über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.

5.7

Die Einbindung des Sicherheitsabsperrventils der Brennstoffleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes in die Sicherheitskette des Kessels 15 ist durch eine ZÜS prüfen zu lassen, sofern dies nicht in der Prüfung der Baugruppe enthalten ist. Ebenso ist die Einbindung der Steuerung des Kessels 15 in das bestehende Leitsystem der Warte durch eine ZÜS prüfen zu lassen, falls diese Prüfung nicht in der Prüfung der Baugruppe enthalten ist.



5.8

Die Stromlaufpläne der Dampfkesselanlage sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Nach Abschluss der Stromlaufplan-Prüfung und Rückerhalt der Pläne, sind die Stromlaufpläne dem Bescheid beizufügen. Die bei der Stromlaufplanprüfung festgestellten Erfordernisse sind bei der Montage und Installation der Dampfkesselanlage zu berücksichtigen.

Werden nach oder beim Inverkehrbringen der Baugruppe „Dampfkessel“ Änderungen oder Ergänzungen durch Dritte in der elektrischen Verdrahtung, insbesondere der Sicherheitskette vorgenommen, so ist der letztgültige Stromlaufplan einer Prüfung durch einen Elektrosachverständigen zu unterziehen.

5.9

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind der ZÜS die mit dem Prüfvermerk der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen vollständigen und gültigen Stromlaufpläne vorzulegen.

5.10

Gasausblaseleitungen (z. B. Ausblaseleitungen von Gasleitungs-Entlüftungsleitungen bzw. Abblaseventilen) sind so ins Freie zu führen, dass Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden (z. B. über Dach). Die Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser geschützt sein und dürfen nicht im Ansaugbereich der Anlage ausmünden.



5.11

An den Ausblasmündungen der Gasausblaseleitungen sind Ex-Zonen auszuweisen.

5.12

Die Probenahmestellen für heiße Betriebswässer (Kesselspeisewasser, Kesselwasser) sind mit Probenahmekühlern auszurüsten.

5.13

Die Druckentlastungsflächen müssen wesentlich leichter nachgeben als die übrigen Umfassungswände. Hierbei ist zu gewährleisten, dass bei Öffnung der Flächen Personen und Anlagenbereiche nicht gefährdet werden.

5.14

Die im Brandschutzkonzept vom 15.07.2013, Stand: 18.06.2014, beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

5.15

Bereiche, die zur Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage begangen werden müssen, müssen eine freie Höhe von mindestens 2 m und eine freie Breite von mindestens 1 m haben. Die freie Breite kann



durch einzelne Kesselarmaturen bis auf 0,8 m eingeengt werden. In den übrigen Bereichen genügt eine Durchgangsbreite von 0,5 m. Bei zylindrischen Kesselkörpern kann die Durchgangsbreite an einer Seite auf 0,3 m verringert werden.

Der Abstand zwischen Kesseldecke und oberer Umschließung muss mindestens 0,75 m betragen, sofern eine Bedienung und Wartung in diesem Bereich erforderlich ist.

Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen der Teile der Dampfkesselanlage müssen zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können.

5.16

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind. Die Rohrleitungen die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 -Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff -zu kennzeichnen



6. Bauplanungsrecht

6.1

Das Heizwerk Essen-Rüttenscheid liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans-Nr. 6/05 „Walpurgisstraße/Wittekindstraße“.

Die Festsetzung (Flächenausweisung) lautet: „Fläche für Versorgungsanlagen –Heizwerk–“

Weiter sind nachstehende textliche Festsetzungen zu beachten:

- Die mit  gekennzeichneten Pflanzflächen sind dauerhaft zu begrünen, dabei ist pro Grundstück je angefangene 200 m² Pflanzfläche ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 – 20 cm, anzupflanzen; die Bäume sind über die Pflanzfläche verteilt zu pflanzen. Dort, wo eine entsprechende Bepflanzung mit Bäumen vorhanden ist, ist eine Anpflanzung nicht erforderlich. Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume sind entsprechend nach zu pflanzen. In den Pflanzflächen sind erforderliche Zuwegungen und Zufahrten zulässig.
- Auf den mit  gekennzeichneten Pflanzflächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher in einem Pflanzverband mit 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen; dabei ist mindestens pro Grundstück je angefangene 200 m² Pflanzfläche ein Baum 1. Ordnung, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 – 20 cm, anzupflanzen; Sträucher sind in der Pflanzgüte von mindestens Höhe 60 -100 cm anzupflanzen. Dort, wo eine entsprechende Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorhanden ist, ist eine Anpflanzung nicht erforderlich. Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nach zu pflanzen.



Anlage 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung
	Antragsschreiben	09.07.2014	
	Ergänzungsschreiben	14.08.2014	
0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	09.07.2014	
1	BImSchG-Formulare	18.06.2014	
2	Karten / Pläne		
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	18.06.2014	
2.2	Lageplan M 1 : 250	06.06.2014 / 2.018E/1.150	
3	Beschreibung des Vorhabens		
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	25.06.2014	
3.2	Sicherheitsdatenblatt Erdgas	13.09.2012	
3.3	Formulare für Dampfkesselanlagen		
3.3.1	Beiblatt HWE – Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Heißwassererzeuger der Kategorie IV	02.06.2014	
3.3.2	Beschreibung BHE - Beschreibung des Betriebs	02.06.2014	
3.3.3	Beiblatt AOL - Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage	02.06.2014	



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung
3.3.4	Beiblatt FGA - Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels	02.06.2014	
3.3.5	Beiblatt AWV - Beschreibung des unabsperrbaren Abgas-Wasservorwärmers für den Dampfkessel	02.06.2014	
3.3.6	Beiblatt LGA - Beschreibung der Gasversorgung für den Landdampfkessel	02.06.2014	
3.4	Kesselzeichnung	08.05.2014 / A1001-00-66940-P1 a	
3.5	Brennerzeichnung	21.09.2009 / 737020	
3.6	Economiser-Zeichnung	05.05.2014 / A1100-99-66940-00-a	
3.7	Funktionspläne der Sicherheitskette	21.05.2014	
4	Schemata / Fließbilder		
4.1	Anlagenfließbild	22.05.2014 / 2.26082	
4.2	Heißwasserschema	17.06.2014 / 1.22374	
4.3	Feuerungsschema	17.06.2014 / 2.26048	
4.4	Fernwärmekreislauf	10.06.2014 / 6671-8-1017	
5	Maschinenaufstellungspläne / -zeichnungen		
5.1	Grundrisse / Schnitte		
5.1.1	Aufstellungsplan Grundrisse + 17,05 m / + 20,45 m / 24,80 m / 27,30 m	12.05.2014 / A8100-00-66940-01-A	
5.1.2	Schnitte A-A / B-B	12.05.2014/ A8100-01-66940-01-A	
6	Bauvorlagen		



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung
6.1	Bauantragsformulare		
6.1.1	Bauantrag	30.06.2014	
6.1.2	Baubeschreibung	30.06.2014	
6.1.3	Betriebsbeschreibung	30.06.2014	
6.1.4	Berechnung der Nutzfläche / Herstellungskosten	30.06.2014	
6.1.5	Erhebungsbogen für die Baustatistik		Ohne Datum.
6.2	Bauzeichnungen		
6.2.1	Amtlicher Lageplan	23.06.2014	
6.2.2	Grundriss Ebene + 4,50m / + 5,00 m	06.06.2014 / 2.018E/1.151	
6.2.3	Grundriss Ebene + 18,00 m	06.06.2014 / 2.018E/1.152	
6.2.4	Grundriss Ebene + 20,45 m	06.06.2014 / 2.018E/1.153	
6.2.5	Dachaufsicht	06.06.2014 / 2.018E/1.154	
6.2.6	Schnitt A-A	06.06.2014 / 2.018E/1.155	
6.2.7	Schnitt B-B	06.06.2014 / 2.018E/1.156	
6.2.8	Ansicht Nord-Ost	06.06.2014 / 2.018E/1.157	
6.2.9	Ansicht Nord-West	06.06.2014 / 2.018E/1.158	
6.3	Brandschutzkonzept einschließlich Brandschutzplan	18.06.2014	
6.4	Nachweis der Standsicherheit	23.06.2014	
7	Beschreibung der Auswirkungen / Stellungnahmen		



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung
7.1	Beschreibung der Auswirkungen	18.06.2014	
7.2	Anlage 2 UVPG - Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	18.06.2014	
7.3	Schornsteinhöhenberechnung und Stellungnahme zu gas- und staubförmigen Emissionen und Immissionen	27.06.2014	
7.4	Schallgutachten	03.07.2014	
7.5	Gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis	18.06.2014	
7.6	Ausgangszustandsbericht		Wird nachgereicht.
7.7	Beschreibung zur Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	18.06.2014	
7.8	Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG	18.06.2014	
8	Zustimmung des Betriebsrates	25.06.2014	



Anlage 3

Hinweise

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom



27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777;
25.11.2003 S. 2304)

Seite 52 von 63

- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften)
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010



(BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)



1. Immissionsschutz

1.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

1.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).



1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



1.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

1.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Arbeitsschutz

2.1

Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 und 19 BetrSichV).



2.2

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

2.3

Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

2.4

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).



2.5

Die druckführenden Gasleitungen des Kesselhauses sind vor der Inbetriebnahme und in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2.6

Schweißarbeiten an druckführenden Bauteilen dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden, die die entsprechende Qualifikation (u. a. Zulassung nach AD-HP0/TRD 201 und Verfahrensprüfung nach AD-HP2/1 bzw. DIN EN ISO 15613) aufweisen. Die eingesetzten Schweißer müssen entsprechend DIN EN 287 für das jeweilige Verfahren qualifiziert sein.

2.7

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).



2.8

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

2.9

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

2.10

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit



Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

2.11

Lichtkuppeln und Lichtbänder, auch wenn sie als Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA's) ausgebildet sind, bestehen als dauernde Einrichtungen meistens aus nicht durchtrittsicherem Material. Die von einigen Herstellern für die Dauer des Einbaus garantierte Durchsturzicherheit geht mit der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und sonstiger Witterungseinflüsse verloren. Deshalb müssen Lichtkuppeln und Lichtbänder hinsichtlich der Absturzsicherung genauso betrachtet werden wie nicht abgedeckte Dachöffnungen. Möglichkeiten der Absturzsicherung sind z. B. die Überdeckung, die freistehende Absturzsicherung oder die Unterspannung, die als Durchsturzicherung dient.

3. Schadensanzeige

3.1

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geld-buße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. Baurecht

4.1

Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.

4.2

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der BauO NRW in der heute gültigen Fassung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.

4.3

Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.

5. Grundstücksentwässerung/Abwassereinleitung

5.1

An der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage darf das anfallende Abwasser die Grenzwerte entsprechend des



- § 7 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Essen bzw.

Seite 62 von 63

- Merkblattes M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

nicht überschreiten.

6. Bodenschutz

6.1

Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Auffälligkeiten können sein:

- Geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen.

7. Naturschutz

7.1

Die Bauherrin / der Bauherr bzw. die Projektträgerin / der Projektträger darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,



- Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten,
- sie erheblich zu stören oder
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu
- zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.